

## Inhalt:

1. **In eigener Sache**
  2. **Anforderung an Schriftform in der Sozietät**
  3. **Teil 2 : Berufung – was tun im Fall der Zurückweisung der Berufung nach § 522 II ZPO?**
  4. **Streitwert in Ehesachen bei PKH**
  5. **Lachen ist gesund**
  6. **Newsletter Archiv**
  7. **Impressum/Haftung**
- 

1. **In eigener Sache**

## *Neues auf der Homepage*

Regelmäßig werden neue Urteile zum RVG auf der Homepage veröffentlicht. Vielleicht ist auch die eine oder andere für Sie interessante Entscheidung dabei. Stöbern Sie doch einfach gelegentlich mal darin.

An dieser Stelle bedanke ich mich bei allen Kollegen, die mir Ihre Entscheidungen zukommen lassen, damit Sie davon profitieren.

2. **Anforderung an Schriftform in der Sozietät**

**Durch die Unterzeichnung eines Schriftstückes durch nur ein Mitglied einer GdB ist das Schriftformerfordernis nicht gewahrt, wenn im Briefkopf und der Unterschriftenzeile alle Mitglieder namentlich genannt sind.**

*BAG, Urteil v. 21.4.2005 – 2 AZR 162/04 (NZA 2005, 865)*

Im vorliegenden Fall ging es um die Frage, ob eine von einer Gemeinschaftspraxis, bestehend aus drei Zahnärzten, ausgesprochene Kündigung des Arbeitsverhältnisses wirksam war.

Die Zahnärzte betrieben die Praxis in der Rechtsform einer GdB. Im Briefkopf des Geschäftspapiers waren alle drei Ärzte namentlich aufgeführt. Auch die maschinenschriftliche Unterschriftenzeile enthielt alle Namen.

Die Kündigungserklärung wurde jedoch nur von einem Arzt unterschrieben.

Das BAG hat letztlich entgegen den Vorinstanzen die Rechtsauffassung der Klägerin bestätigt und die Kündigung mangels Wahrung der Schriftform nach § 623 BGB für unwirksam erklärt.

Nach Auffassung des BAG ist zur Wahrung der Schriftform erforderlich, dass alle Mitglieder einer GdB das Schriftstück unterzeichnen, wenn sie namentlich aufgeführt sind. Anderes

sei der Fall nur zu bewerten, wenn das Vertretungsverhältnis des unterzeichnenden Mitglieds klar erkennbar sei.

Ansonsten könne der Empfänger nämlich nicht erkennen, ob es sich um einen bloßen Entwurf handele, den nur ein Teil der Gesellschafter unterschrieben habe, ein anderer Teil aber noch nicht, oder um eine rechtsgeschäftliche Erklärung.

Aufgrund dieser Unsicherheit sei das Schriftformerfordernis nicht gewahrt.

### Haftungsfalle!!!

Gerade in Anwaltskanzleien ist ausgesprochen häufig die Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts vorzufinden. Dabei stehen regelmäßig alle Sozien im Briefkopf und sehr oft werden ebenfalls alle in der vorformulierten Unterschriftenzeile genannt.

Wird in diesen Fällen ein Schriftstück nicht von allen Sozien unterzeichnet, ist das eventuell erforderliche Schriftformerfordernis nicht gewahrt.

Anders dagegen, wenn z.B. die Formulierung verwendet wird:

„Mit freundlichen Grüßen  
Otto Maier & Siegfried Müller  
Rechtsanwälte

durch  
Siegfried Müller  
Rechtsanwalt“  
(Namen sind frei erfunden)

Hier wird das Vertretungsverhältnis deutlich, so dass keine Unsicherheit bezüglich des Erklärungsinhaltes entsteht.



#### Hinweis :

**Ich möchte daher allen Kanzleien raten, bei der Unterzeichnung wichtiger Schriftstücke Vorsicht walten zu lassen.**

### 3. Teil 2 : Berufung – was tun im Fall der Zurückweisung der Berufung nach § 522 II ZPO?

*Siehe dazu ausführlichen Beitrag von RiLG Dr. Julia Bettina Onderka, Bonn in RVGprof, 2005, 153*

Seit der ZPO Reform gibt es für das Berufungsgericht die Möglichkeit eine eingelegte Berufung nach § 522 Abs. 2 ZPO als unbegründet durch Beschluss zurückzuweisen.

Der Zurückweisungsbeschluss ist unanfechtbar (§ 522 Abs. 3 ZPO).

Vor Erlass des Beschlusses werden die Parteien darauf hingewiesen, so dass der RA des Berufungsklägers entscheiden muss, wie in dieser Situation zu verfahren ist.



Schließlich ist er verpflichtet, für seinen Mandanten den kostengünstigsten Weg zu wählen. 😊

Allzu oft werden in Kostensachen die notwendigen Schritte nicht getan und der Mandant kann hierdurch finanziellen Schaden erleiden.

An **Gebühren** sind unabänderlich angefallen:

1,6 Verfahrensgebühr	Nr. 3200 VV RVG
Auslagen	Nr. 7002 VV RVG
zuzüglich Mehrwertsteuer	Nr. 7008 VV RVG

Diese Gebühren bleiben bestehen unabhängig davon, ob der Berufungskläger nun den Zurückweisungsbeschluss ergehen lässt, oder aber die Berufung zurücknimmt.

Aber wie sieht es mit den Gerichtskosten aus?

Seit der Neufassung des GKG durch das KostRModG haben sich auch die Gerichtskosten in der 2. Instanz erheblich erhöht. Nach Nr. 1220 KV GKG fallen für das Berufungsverfahren seit dem 1.7.2004 nunmehr 4 Gerichtsgebühren an. Nach Nr. 1222 KV GKG ermäßigen sich diese im Fall der Rücknahme allerdings auf 2,0 !!!



#### **Hinweis :**

Der RA muss in diesen Fällen genau prüfen, ob er den kostengünstigeren Weg der Berufungsrücknahme wählen muss, oder ob es andere Gründe gibt, den teureren Weg des Zurückweisungsbeschlusses zu wählen. Ansonsten würde er sich gegenüber dem Mandanten schadensersatzpflichtig machen.



Eine ähnliche Variante gibt es auch bei der Erledigungserklärung im Rechtsstreit. Dazu aber mehr in nächsten Newsletter.

## **4. Streitwert in Ehesachen bei PKH**

**Die Begrenzung des Streitwertes einer Ehesache auf den Mindeststreitwert von 2.000,00 € im Fall der beiderseitig gewährten ratenfreien PKH stellt einen Verstoß gegen Art. 12 GG dar.**

*BVerfG, Beschl. v. 23.8.2005 – 1 BvR 46/05 in NJW 2005,2980*

*Mit Beschluss des AG Hamburg, bestätigt durch das Hanseatische OLG Hamburg v. 3.12.2004 – 7 WF 176/04 wurde der Streitwert in einer Ehesache auf 2.000 € festgesetzt. Beiden Parteien des Verfahrens war ratenfreie Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihrer Rechtsanwälte gewährt worden.*

*Hiergegen wendet sich der Prozessbevollmächtigte erfolgreich mit der Verfassungsbeschwerde und rügt im Wesentlichen die Verletzung des Art. 12 I GG. Er macht geltend, das Einkommen des Ehemannes betrage 1.440 € und das der Ehefrau 814,45 €, so dass der Streitwert mit 6.763,35 € zu bemessen sei.*

*Das BVerfG gab dem Bf. recht und verwies die Sache zurück an das AG. Das Gericht sah in der Bestimmung lediglich des Mindeststreitwertes von 2.000 € nach § 48 III Satz 2 GKG in den Fällen einen Verstoß gegen das Recht des Anwaltes auf freie Berufsausübung. In Ehesachen ist nach § 48 III Satz 1 GKG das dreifache Nettoeinkommen der Eheleute zur Bestimmung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse maßgeblich.*

*Eine weitergehende Reduzierung des so zu ermittelnden Streitwertes der Ehesache auf den Mindestwert von 2.000 € ist nach Auffassung des BVerfG auch nicht dadurch gerechtfertigt, dass die finanziellen Verhältnisse beengt sind und die Allgemeinheit dann aus darüber hinaus gehenden Streitwerten die Anwaltskosten zu tragen haben soll. Dabei werde verkannt, dass über den Streitwert die Höhe der anwaltlichen Vergütung mit bestimmt wird. Damit wird aber der RA in seiner Berufsausübung betroffen.*

*Dieser Eingriff in die Berufsausübung ist nach der Ansicht des BVerfG nicht mit Gemeinwohlinteressen, mit dem Schutz der Staatskasse, zu rechtfertigen. Die spürbar reduzierte Vergütung des im Wege der PKH beigeordneten RA im Vergleich zu den Wahlanwaltsgebühren bei gleichbleibender Leistung zeigt, dass die fiskalischen Interessen ausreichend berücksichtigt sind. Über den reduzierten Streitwert nochmals eine Gebührenreduzierung vorzunehmen, führe zu einer unangemessenen Benachteiligung des RA.*

Die Gerichte sind daher verpflichtet konkret alle Umstände zu prüfen. Insbesondere kann nicht aus der ratenfreien PKH-Bewilligung auf unzureichende Einkommensverhältnisse geschlossen werden. Die Vorschriften der ZPO über die PKH-Gewährung und die Streitwertbestimmungen sind keineswegs aufeinander abgestimmt. So werden bei der PKH Prüfung die einsetzbaren „flüssigen“ Vermögensanteile ermittelt, wogegen es bei der Streitwertbestimmung nicht um die Verfügbarkeit der Geldmittel geht. Daher verbieten sich derartige Schlussfolgerungen.

Im Sinne der Entscheidung des BVerfG haben sich bereits die überwiegende Anzahl der OLG entschieden:

OLG Zweibrücken, Beschl. v. 19.11.2003 – 5 WF 138/03 (NJW-RR 2004, 355)  
OLG Karlsruhe, JurBüro 2003, 141  
OLG Schleswig, SchHA 2003, 103

## 5. Lachen ist gesund

Der Teufel erscheint einem Rechtsanwalt und schlägt ihm folgendes Geschäft vor: "Ich werde dich zum erfolgreichsten Anwalt der Stadt machen. Du wirst vier Monate Urlaub im Jahr haben. Alle Kollegen werden dich beneiden, die Mandanten und Richter werden dich respektieren. Du wirst Präsident deines Golfclubs und Ehrendoktor der Universität. Als Gegenleistung sollen aber die Seelen deiner Eltern, deiner Frau und deiner Kinder auf ewig in der Hölle schmoren." Der Anwalt überlegt kurz und fragt dann: "Und wo ist der Haken an der Sache?"

\*\*\*\*\*

Ein Anwalt starb und kam in den Himmel. Aber er war nicht zufrieden mit seiner Unterkunft. Er reklamierte bei Petrus, der ihm sagte, dass die einzige Möglichkeit die er habe, um die Unterkunft wechseln zu können, sei die Verfügung mittels Verwaltungsgerichtsbeschwerde anzufechten. Der Anwalt sagte sofort, dass er dies tun werde, worauf er zur Antwort bekam, das Verfahren werde in etwa drei Jahren eröffnet. Der Anwalt protestierte, dass eine Wartefrist von drei Jahren gegen alle juristischen Gepflogenheiten verstoße, doch seine Worte wurden einfach überhört. Darauf wurde der Anwalt vom Teufel angesprochen, der ihm versprach, dass sein Fall binnen weniger Tage erledigt sein könnte, wenn er in die Hölle wechseln würde. Der Anwalt wollte darauf wissen: "Warum funktioniert das Verfahren soviel schneller in der Hölle?" Der Teufel antwortete: "Wir haben bei uns alle Richter."

\*\*\*\*\*

Wer gehört nicht in diese Reihe:

Rotkäppchen - der Papst - ein ehrlicher Anwalt - Donald Duck?

Natürlich der Papst. Ihn gibt es wirklich, alle anderen sind Phantasiegestalten



## 6. Newsletter Archiv

Sie haben die Möglichkeit frühere Ausgaben des Newsletters im **Archiv** als PDF -Dokument nachzulesen. Die Vorausgabe des Newsletters wird jedoch erst bei Erscheinen des neuen Newsletters ins Archiv eingestellt (Ein kleiner Lesevorsprung der Abonnenten muss ja sein).

## 7. Impressum/Haftung

Verantwortlich für den Inhalt des Newsletters:

### **ZORN SEMINARE**

Rita Zorn, Rechtsanwältin

Waldbachstraße 12

76593 Gernsbach

Tel. 07224 655 822

Fax. 07224 67 143

[recht@zorn-seminare.de](mailto:recht@zorn-seminare.de)

[www.zorn-seminare.de](http://www.zorn-seminare.de)

*Der Inhalt des Newsletters ist sorgfältig recherchiert. Haftung und Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden.*

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, klicken Sie einfach **hier**.